

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Wien, 17. November 2010
GZ 301.125/007-5A4/10

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Emissionszertifikategesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit 2. November 2010, GZ BMLFUW-UW.1.3.2/0244-V/4/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Emissionszertifikategesetz geändert wird (Budgetbegleitgesetz 2011 - 2014, Beitrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft), und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Infolge der vorgeschlagenen Regelung soll ab dem 1. Jänner 2011 ein Konsolidierungsfaktor von bis zu 0,5 % bei der Berechnung der Zuteilung für neue Marktteilnehmer angewendet werden können.

Der Rechnungshof hat in seinem Bericht Emissionszertifikatehandel, Reihe Bund 2008/11, TZ 17, auf die - in Relation zu den geplanten Neuanlagen - zu gering festgesetzte fixe Reserve an Emissionszertifikate hingewiesen. Der Rechnungshof hat auch für die Problematik der flexiblen Reserve verwiesen, die mit einem Vorgriff auf die nächste Zuteilungsperiode verbunden ist. Für neu in den Markt eintretende Unternehmen bedeutet der Konsolidierungsfaktor, dass die ihnen zuzuteilenden Zertifikate (gemäß Berechnung BMLFUW), die aus der flexiblen Reserve kommen, um 50 % gekürzt werden **können**, wenn dies aus budgetären Gründen notwendig ist. Die verbleibenden 50 % sind entweder durch betriebliche Maßnahmen direkt an Emissionen einzusparen oder die notwendigen Zertifikate sodann am Markt zu kaufen. Der Rechnungshof verweist in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung im Bericht (Bund 2008/11).



GZ 301.125/007-5A4/10

Seite 2 / 2

Er vermerkt jedoch kritisch, dass in den Erläuterungen **keine** Angaben über die finanziellen Auswirkungen enthalten sind, so dass auch nicht dargelegt wird, ob mit der vorgeschlagenen Regelung Einsparungen bzw. Mehreinnahmen oder Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen verbunden sein werden. Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: